

# Vereinbarung 2021

über Änderungen der Kollektivverträge für die

**Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben** und in Betrieben  
mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen  
und für die **Saisonarbeiter/innen in landwirtschaftlichen Betrieben**  
im Bundesland Oberösterreich,

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

## I.

***Der Kollektivvertrag für die Saisonarbeiter/innen in landwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Oberösterreich wird einvernehmlich beendet zum 31.12.2021. Mit der Beendigung dieses Kollektivvertrages werden die folgenden Bestimmungen des Kollektivvertrages für Landarbeiter/innen geändert:***

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag hat Geltung:

1. Örtlich, für das gesamte Bundesland Oberösterreich;
2. Sachlich, für alle Dienstnehmer und Dienstgeber der bäuerlichen Betriebe und der Betriebe mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen, die Mitglieder einer der vertragsschließenden Parteien sind. **Weiters alle landwirtschaftlichen Betriebe mit überwiegendem Gemüse-, Hopfen-, Obst- oder Weinbau und deren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 4 Abs. 3 LAG.**
3. Persönlich, für alle Dienstnehmer auf die die Bestimmungen des LAG zur Gänze Anwendung finden. mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Erntehelfern in Obst-, Gemüse- und Weinbaubetrieben mit einer jährlichen Beschäftigungsdauer von höchstens 9 Monaten,
4. Als Dienstnehmer und Dienstgeber gelten Männer und Frauen im Sinne der Gleichbehandlung.

## § 4 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Tagesarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die Tagesarbeitszeit kann auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen werden vom Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Vertrauensmann), wo ein Betriebsrat nicht besteht, im Einvernehmen mit den Dienstnehmern, festgesetzt. An Samstagen ist der Arbeitsschluss spätestens mittags um 12 Uhr. **Für Anbau- und Erntearbeiten von Gemüse-, Hopfen-, Obst-, und Weinbaubetrieben kann der Arbeitsschluss bis 19 Uhr verlängert werden, wenn die Grenzen der Normalarbeitszeit (48 Stunden bei flexibler Arbeitszeit) nicht überschritten werden.**

## § 8 Abschluss des Dienstvertrages

*Abs. 1 wird gestrichen.*

1. Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit:
  - a) die Jahresdienstverträge;
  - b) jene Dienstverträge, nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht; dies gilt nicht, wenn als Sachbezug nur freie Station oder Teile davon gebühren.
2. Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszuhändigen (Dienstschein, Anlage V).  
Mangels eines schriftlichen Dienstvertrages hat der Dienstgeber einen Dienstschein nach Anlage V auszustellen. Dieser Dienstschein ist gem. § 6 LAG unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses an den Dienstnehmer auszuhändigen.
3. **Für ausländische Dienstnehmer ohne Deutschkenntnisse erfolgt eine mündliche Aufklärung zum Dienstschein mit Übersetzungshilfe.**

## II. Arbeitgeberzusammenschlüsse

*Bei großen Arbeitgeberzusammenschlüssen für die Betriebshilfe vom OÖ. Maschinenring gibt es folgende Sondervereinbarung:*

## § 24

### Sondervereinbarung für AGZ-Betriebshilfe

Im Rahmen der Betriebshilfe für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe können Arbeitnehmer in großen Arbeitgeberzusammenschlüssen beschäftigt werden abweichend zu § 415 Abs. 8 LAG im gesamten Bundesland OÖ.

Für Dienstreisen von AGZ-Betriebsshelfern wird ein Auslagenersatz nach der Anlage IV gewährt.

### III. Zusatzurlaub für Behinderte

§ 12 wird ergänzt:

**5. Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetzes haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.**

### IV. Redaktionelle Änderungen

Die im Kollektivvertrag angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur OÖ Landarbeitsordnung werden nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes angepasst ab 1. Juli 2021.

### V. Lohntabelle

*Die Lohntabelle wird um die Kategorie 5 mit der Bezeichnung „Anbau- und Erntehelfer bis 9 Monate“ ergänzt und in den Erläuterungen zum Kategorienschema definiert wie folgt:*

**5. Anbau- und Erntehelfer**

**In diese Kategorie fallen jene Anbau- und Erntehelfer, die als Saisonarbeitskräfte bis zu 9 Monate im Kalenderjahr beschäftigt sind.**

### VI. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatslöhne der Kategorien 1 bis 3 werden **um 2 % erhöht** mit Aufrundung auf volle Eurobeträge ab 1. September 2021.

**Die Kategorie 4 wird ab 1. September 2021 erhöht auf 1.530 Euro.**

Die neue Kategorie 5. **Anbau- und Erntehelfer** wird ab **1. Jänner 2022** erhöht auf **1.530 Euro**.

Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht.

## **VII. Mehrleistungspauschale**

Die Mehrleistungspauschale gem. § 5 Abs. 3 wird von bisher 370 Euro auf **380 Euro** pro Monat erhöht.

## **VIII. Lehrlingsentschädigungen**

*Die Lehrlingsentschädigungen werden erhöht wie folgt:*

- 1. Lehrjahr ..... **705 Euro**
- 2. Lehrjahr ..... **800 Euro**
- 3. Lehrjahr ..... **890 Euro**
- 4. Lehrjahr (Anschlusslehre)..... **1.245 Euro**

## **IX. Pflichtpraktikum**

In der Anlage III wird die Mindestentschädigung für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von **475 Euro für das Jahr 2021** festgestellt.

## X. Dienstschein

Die KV-Partner werden die Themen Dienstschein neu mit Übersetzungshilfe für ausländische Saisonarbeiter und Kündigungsfristen aufgrund der Gesetzesänderung behandeln im Rahmen eines Arbeitskreises, welcher spätestens Ende Oktober 2021 beginnen soll.

## XI. Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze der Kategorien 1 bis 4 treten mit **1. September 2021** in Kraft. **Die Kategorie 5 tritt ab 1. Jänner 2022 in Kraft.**

Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten ab 1. September 2021 in Kraft.

Für den  
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,  
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

KR Friedrich Paul Gattringer  
Landessekretär

Für den  
Arbeitgeberverband der  
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Bernhard Mayr  
Obmann

Für die  
Kammer der Arbeiter und Angestellten  
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ  
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Gerhard Leutgeb  
Präsident

Für die  
Landwirtschaftskammer  
für Oberösterreich,  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

LAbg. Michaela Langer-Weninger  
Präsidentin

Anlage I

**LOHNTABELLE**  
für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben  
und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen und  
die Saisonarbeiter/innen in landwirtschaftlichen Betrieben  
im Bundesland Oberösterreich  
gültig ab 1. September 2021

<b>KATEGORIE</b>	<b>Bruttlohnsätze</b>
1. Wirtschaftler Betriebsführer Meister	<b>€ 2.168,00</b>
2. alle Facharbeiter Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	<b>€ 1.816,00</b>
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	<b>€ 1.571,00</b>
4. Landarbeiter Viehwartungsarbeiter	<b>€ 1.530,00</b>
<b>5. Anbau- und Erntehelfer</b> bis maximal 9 Monate, ab 1.1.2022	<b>€ 1.530,00</b>

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der Dienstgeber den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gemäß der Anlage IV.

Für Sonderzahlungen gem. § 10 – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld – wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

## **Barlöhne für Tagelöhner - ab 1. September 2021**

### **Barlöhne für Tagelöhner:**

<b>Taglohn in €:</b>	
<b>ohne</b> Verpflegung	<b>mit</b> Verpflegung
<b>€ 98,10</b>	<b>€ 85,00</b>

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallweise beschäftigte Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

Im Tag- und Stundenlohn der fallweise beschäftigten Tagelöhner sind **die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) mit abgegolten.**

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

## Anlage III

# **Lehrlingsentschädigung und Anschlusslehre, Entschädigung für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen**

gültig ab **1. September 2021**

## **Lehrlingsentschädigung**

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

<b>1. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 705,00</b>
<b>2. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 800,00</b>
<b>3. Lehrjahr monatlich</b>	<b>€ 890,00</b>
<b>4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)</b>	<b>€ 1.245,00</b>

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, zB. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€ 196,20**) oder Teilbeträge abgezogen werden.

Während des Besuches der Berufsschule wird die volle Lehrlingsentschädigung weiterbezahlt. Weiters trägt der Dienstgeber die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2).

Bei integrativer Berufsausbildung wird die Lehrlingsentschädigung bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monates, steht die höhere Lehrlingsentschädi-



gung für das ganze Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei der erreichten Lehrlingsentschädigung.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe einer Brutto-Lehrlingsentschädigung.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingsentschädigung und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

## **Entschädigung für Pflichtpraktikanten**

**gültig ab 1. September 2021**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

**Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen** gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit **€ 475,00 im Jahr 2021**. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten die Lehrlingsentschädigung im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß der Lehrlingsentschädigung im **2. Lehrjahr**.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

### **Geltungsbereich**

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpfliegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

## **Derzeitige Bewertung der freien Station nach dem Sozialversicherungsbewertungssatz**

1. Die freie Station (Wohnung, Licht, Beheizung und Verpflegung) wird für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer derzeit mit € 196,20 monatlich bewertet.
2. Bei nur teilweiser Gewährung der freien Station sind anzurechnen:
  - a) Wohnung (ohne Heizung u. Beleuchtung) ..... mit 1/10
  - b) Beheizung und Beleuchtung... mit 1/10
  - c) 1. und 2. Frühstück..... mit je 1/10
  - d) Mittagessen..... mit 3/10
  - e) Jause ..... mit 1/10
  - f) Abendessen ..... mit 2/10

### **Reisekosten**

Für die Dienstreisen gebühren Reisediäten gem. § 26 EStG. Für Dienstfahrten mit dem PKW des Dienstnehmers gebührt das jeweils geltende amtliche Kilometergeld.

#### **Auslagenersatz für AGZ-Betriebsshelfer**

Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn ein Dienstnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Einsatzort verlässt bzw. wechselt.

Als **Dienstort** gilt die jeweils zuständige Geschäftsstelle des Maschinenringes.

Die **Arbeitszeit** beginnt am vereinbarten Arbeitsort oder bei der zuständigen Geschäftsstelle des Maschinenringes und endet am vereinbarten Arbeitsort oder bei der zuständigen Geschäftsstelle des Maschinenringes.

Die Hinfahrt vom Dienstort zum Einsatzort wird hinsichtlich der Gewährung vom amtlichen **Kilometergeld** als Dienstreise anerkannt. Gleiches gilt für die Rückfahrt vom letzten Einsatzort zum Dienstort. Ergibt sich vom Wohnort zum Einsatzort bzw. umgekehrt eine jeweils kürzere Fahrtstrecke, kann immer nur die kürzere Strecke verrechnet werden.

Dienstnehmer haben Anspruch auf **Ersatz für Tagegelder**, wenn die Arbeitseinsätze über Auftrag des Arbeitgebers mit einer Mindestdauer von mehr als drei Stunden erfolgen.

Das Tagegeld dient zur Deckung der Mehrausgaben für Verpflegung sowie aller, mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Aufwendungen des Dienstnehmers und beträgt pro Stunde € 2,20 bzw. für einen vollen Kalendertag € 26,40.

Ein vom Arbeitgeber bezahltes Arbeitsessen führt zur Kürzung des Tagegeldes um 50 % (berechnet nach der vollen Tagesgebühr).

Ist dem Dienstnehmer die tägliche Rückkehr zum ständigen Wohnort nicht möglich bzw. kann diese nicht zugemutet werden, ist diese als Dienstreise mit Anspruch auf Übernachtung am Einsatzort zu werten. Das **Nächtigungsgeld** beträgt pro Nacht 15 Euro und dient zur Deckung der Ausgaben für Unterkunft einschließlich des Frühstückes.